



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 36
Nummer 6
Mittwoch, den 17. Juni 2026

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Lebusa und Kremitzaue	Seite 2
Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2026	Seite 3
Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/24 „Neubau Kindertagesstätte in der Bahnhofstraße“ in der Stadt Schlieben	Seite 4
Vermietung kommunaler Wohnungen	Seite 5
Ausschreibung Holzverkauf	Seite 5
Ausschreibung von Grundstücken	Seite 5
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 6
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 8
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 8

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Fichtwald, Lebusa und Kremitzau

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 07.05.2026, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

04.-05./2026 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 10.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich der Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 7, Flurstück 241 (nunmehr Flurstück 246)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr. 10.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich der Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 180 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 7, Flurstück 241 auf nunmehr 268 m² (nach Zerlegungsvermessung Flurstück 246).

05.-05./2026 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 07.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich der Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 284 (nunmehr Flurstück 306)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr. 07.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich der Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 50 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 284 (nach Zerlegungsvermessung Flurstück 306) auf nunmehr 69 m².

06.-05./2026 Durchführung des Vorhabens Anbau Gemeinschaftsraum, Schaffung barrierefreier Zugang am Dorfgemeinschaftshaus im OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Durchführung von einem Anbau Gemeinschaftsraum, Schaffung barrierefreier Zugang am Dorfgemeinschaftshaus im OT Naundorf.

07.-05./2026 Vergabe einer Spielkombination im OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe einer Spielkombination im OT Naundorf.

08.-05./2026 Vergabe zur Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ in der Gemeinde Fichtwald OT Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe zur Dachsanierung des Marderschadens in der Kita „Wichtelstübchen“ im OT Naundorf.

09.-05./2026 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 16.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 7, Flurstück 241 (nunmehr Flurstück 246)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr. 16.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche von ca. 180 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Naundorf, Flur 7, Flurstück 241 auf nunmehr 268 m² (nach Zerlegungsvermessung des Flurstücks 241 nunmehr Flurstück 246).

10.-05./2026 Anpassungsbeschluss zur Beschluss-Nr. 14.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 284 (nunmehr Flurstück 306)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Anpassung des Beschlusses Nr. 14.-02./2024 vom 15.02.2024 hinsichtlich des Verkaufs einer Teilfläche von ca. 50 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 1, Flurstück 284 auf nunmehr 69 m² (nach Zerlegungsvermessung des Flurstücks 284 nunmehr Flurstück 306).

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 19.05.2026, an welcher die Bürgermeisterin und 10 Stadtverordnete teilnahmen

37.-05./2026 Bestätigung Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Bauleistungen für die Renovierung des Ratskellers (Markt 5) in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe von Bauleistungen für die Renovierung des Ratskellers (Markt 5).

38.-05./2026 Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

39.-05./2026 Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/24 „Neubau Kindertagesstätte in der Bahnhofstraße“ in der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt folgendes:

1. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2024 „Neubau Kindertagesstätte in der Bahnhofstraße“ und der Entwurf der Begründung dazu (einschließlich Umweltbericht) werden in der vorliegenden Fassung vom April 2026 gebilligt.
2. Diese gebilligten Unterlagen werden gemäß 3 Abs. 2 BauGB für die dort vorgeschriebene Mindestdauer veröffentlicht.
3. Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme zu den gebilligten Unterlagen aufgefordert und über deren Veröffentlichung informiert.

40.-05./2026 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 148

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 148 von insgesamt 25 m².

41.-05./2026 Vergabe der Bauleistung „barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen in Schlieben, B87 + Ritterstraße + PKW-Stellflächen“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen B87 / Ritterstraße sowie Neubau PKW-Stellplätze.

42.-05./2026 Vergabe der Bauleistung „barrierefreier Ausbau der Bushaltestellen in Berga, Naundorfer Str. + Krassiger Str.“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe für den barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen im OT Berga, Naundorfer Straße und Krassiger Straße.

43.-05./2026 Verlängerung des Pachtverhältnisses zwischen der Stadt Schlieben und der Agrar GmbH Lebusa

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Verlängerung des Pachtverhältnisses mit der Agrar GmbH Lebusa.

44.-05./2026 Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 30 m² für das in der Gemarkung Jagsal, Flur 3, gelegene Flurstück 59/1 sowie über Teilflächen von insgesamt ca. 70 m² für das in der Gemarkung Jagsal, Flur 3, gelegene Flurstück 281

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages für eine Teilfläche von ca. 30 m² für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Jagsal, Flur 3, Flurstück 59/1 sowie für eine Teilfläche von ca. 70 m² für das kommunale Grundstück in der Gemarkung Jagsal, Flur 3, Flurstück 281.

45.-05./2026 Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 148

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Verkauf des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 148.

46.-05./2026 Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als Geh- und Überfahrtsrecht auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 4/10 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, gelegenen Flurstücks 31/14

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als Geh- und Überfahrtsrecht auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 4/10 zugunsten des jeweiligen Eigentümers des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, gelegenen Flurstücks 31/14.

47.-05./2026 Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als Geh- und Überfahrtsrecht auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 4/10 zugunsten des Eigentümers des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, gelegenen Flurstücks 31/10

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit als Geh- und Überfahrtsrecht auf dem kommunalen Grundstück in der Gemarkung Werchau, Flur 4, Flurstück 4/10 zugunsten des Eigentümers des in der Gemarkung Werchau, Flur 4, gelegenen Flurstücks 31/10.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 19.05.2026, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

04.-05./2026 Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 Bbg-KVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

05.-05./2026 Abschluss eines Grundstücksbenutzungs- und Leitungsrechtsvertrages über eine Teilfläche von ca. 150 m² (max. 200 m²) für das in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, gelegene Flurstück 508

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt den Abschluss eines Grundstücksbenutzungs- und Leitungsrechtsvertrages für eine Teilfläche von ca. 150 m² (max. 200 m²) des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Lebusa, Flur 3, Flurstück 508.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzaue vom 01.06.2026, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen

08.-06./2026 Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 Bbg-KVerf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Übertragung der Aufgabe der Sondernutzung auf das Amt Schlieben nach § 135 Abs. 5 BbgKVerf.

09.-06./2026 Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Bahnhofstraße, Gemarkung Kolochau, Flur 002, Flurstück 64/6

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Vergabe der Hausnummer 8 für das in der Gemarkung Kolochau, Flur 002, Flurstück 64/6, gelegene Grundstück.

10.-06./2026 Vergabe für den Gehwegbau in Kolochau, Bahnhofstraße 38-48 (Verg.-Nr. 07/26)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Vergabe für den Gehwegbau in Kolochau, Bahnhofstraße 38 – 48.

11.-06./2026 Reparatur der Entwässerungsrinne in Kolochau, Am Sportplatz (Einnündung Dorfstraße)

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue beschließt die Vergabe für die Reparatur der Entwässerungsrinne in Kolochau, Am Sportplatz (Einnündung Dorfstraße).

Haushaltssatzung des Amtes Schlieben für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 21.04.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1.	Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Erträge	7.547.800,00 €
	Aufwendungen	8.131.200,00 €

davon:

ordentliche Erträge	7.547.800,00 €
ordentliche Aufwendungen	8.131.200,00 €

außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

Gesamtergebnis -583.400,00 €

2.	Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen	11.305.700,00 €
	Auszahlungen	11.738.400,00 €

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.479.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.895.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.595.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.826.600,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.230.700,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.200,00 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-432.700,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage bzw. die differenzierte Amtsumlage, für auf den Bauhof übertragene Aufgaben, auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgeblichen Umlagegrundlagen wie folgt festgesetzt:

Umlage	Festsetzung
1. Amtsumlage	40,000 v.H.
2. Amtsumlage für Gemeinden, die Aufgaben dem Bauhof übertragen haben	12,078 v.H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 770.700,00 € festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 100.000,00 € auf 683.400,00 € und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 30.000,00 € festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

festgestellt:
Schlieben, den 21.04.2026

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 04.05.2026 vom Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt.
Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmerei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Stadt Schlieben

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in Ihrer Sitzung am 19.05.2026 folgendes:

- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 01/2024 „Neubau Kindertagesstätte in der Bahnhofstraße“ und der Entwurf der Begründung dazu (einschließlich Umweltbericht) werden in der vorliegenden Fassung vom April 2026 gebilligt.
- Diese gebilligten Unterlagen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die dort vorgeschriebene Mindestdauer veröffentlicht.
- Die betroffenen Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu einer Stellungnahme zu den gebilligten Unterlagen aufgefordert und über deren Veröffentlichung informiert.

Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Aufwuchs am Bundeswehrstandort in Holzdorf, ergibt sich die Notwendigkeit zur Schaffung einer neuen Kindertagesstätte unter Inanspruchnahme von Fördermitteln. Die Bestandseinrichtung in Schlieben in der „Kellerstraße“ deckt den zukünftigen Bedarf nicht ab. Eine Erweiterung ist wirtschaftlich und technisch nicht darstellbar, so dass ein Neubau mit einer Betreuungskapazität von 80 Kindern (aktuell 60 Kinder) unumgänglich ist.

Als Standort empfiehlt sich das Grundstück Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstücke 166 und 167 sowie Flur 8, Flurstücke 41 und Teile der Flurstücke 764, 761 und 96/7 aufgrund der Nähe zur Grund- und Oberschule.

Mit dem Planverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Kindertageseinrichtung samt Freiflächen und Nebenanlagen geschaffen werden. Dazu sollen Teil der Flächen des bestehenden Schulcampus sowie ein im Plangebiet befindliches Wohngrundstück genutzt werden. Die Erschließung wird über die angrenzenden Verkehrsflächen erfolgen. Die voraussichtlich notwendigen Umweltschutzmaßnahmen / Ausgleichsmaßnahmen sollen, soweit möglich im Plangebiet oder im Umfeld umgesetzt werden.

Der Bebauungsplan dient der Erhaltung und Sicherung einer stabilen Bevölkerungsstruktur, soziale Bedürfnisse der Bürger der Gemeinde werden befriedigt. Die Planungsabsicht steht im Einklang mit dem Gemeinwohl und liegt damit im öffentlichen Interesse.

Das geplante Vorhaben kann unter den gegebenen Umständen nicht genehmigt werden, weil das Vorhabengebiet im sogenannten „Außenbereich“ liegt und das Vorhaben nicht privilegiert ist. Ein Bauantrag für beide Vorhaben würde abgelehnt werden. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, da die Voraussetzung für eine Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens gemäß §§ 13 und 13a BauGB nicht vorliegen. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 28.05.2024 gefasst.

Die sich aus der bereits durchgeführten Unterrichtung zum Vor Entwurf ergebenden Hinweise sind in den vorliegenden Entwurf eingeflossen. Zusätzlich wurde die Umweltprüfung vertieft. Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt.

Mit dem vorliegenden Beschluss nehmen die Gemeindevertreter die vorliegenden Unterlagen zum Entwurf an.

Den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches entsprechend, sollen nunmehr die Öffentlichkeit als auch Behörden, TöB und Nachbargemeinden um eine Stellungnahme zum Entwurf ge-

beten werden, um zusätzliche Informationen für die Planung zu gewinnen und betroffene Belange gerecht abwägen zu können.

Schlieben, den 19.05.2026

Schülzchen
Bürgermeisterin

Polz
Amdirektor

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung: 2 WE vermietet
Zu vermieten: - eine 3-Raumwohnung OG re, 64,79 m²
Ausstattung: - Wohnung saniert
(Elektrik neu, Maler, Fußboden, teilw. Sanitär)
- Bad mit Badewanne u. WC
Ölheizung/ Warmwasser
Garage vorhanden

Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 277 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 10
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung: 2 WE vermietet
Zu vermieten: - eine 3-Raumwohnung EG re, 64,79 m²
Ausstattung: - Wohnung saniert
(Elektrik neu, Maler, Fußboden PVC-Belag, teilw. Sanitär)
- Bad mit Badewanne, Dusche u. WC
Ölheizung/ Warmwasser
Garage und Garten vorhanden

Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 277 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 11
Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau
Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE
Objektbeschreibung: 2 WE vermietet/ 1 Eigentumswohnung
Zu vermieten: - eine 3 Raumwohnung 60,88 m², OG re
Ausstattung: - Wohnungstüren neuwertig
- Bad - neuwertig mit Badewanne u. WC
- Küche - Fußbodenfliesen, Fliesenspiegel, Deckenpaneele
- Flur – PVC-Belag
- Ölheizung/ Warmwasser
- Garage vorhanden

Energie
Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 280 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361/ 35623

Ausschreibung Holzverkauf

Die Stadt Schlieben beabsichtigt nach einem Holzeinschlag verbleibendes Stammholz (Rest) als Brennholz (ca. 7 Festmeter) zu verkaufen. Das Holz liegt auf einer Waldfläche in der Nähe der „Steigemühle“ in Schlieben. Es handelt sich um Restholz/ Stammholz bereits geschlagener Bäume (Länge 3 m, Durchmesser der Stämme 16 cm bis 36 cm), nicht um die Entnahme noch stehender Bäume.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Absprache möglich. Der Abtransport erfolgt auf eigene Kosten. Der Mindestpreis je Raummeter beträgt 35,00 €.

Interessenten geben bitte ein Angebot bis zum 03.07.2026 beim Amt Schlieben, Abt. Liegenschaften, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben ab. Die Vergabe erfolgt nach Höhe (Preis pro Festmeter) der abgegebenen Angebote.

Die Gemeinde Kremitzau bietet folgende Grundstücke zum Kauf an

Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 342

Katasterdaten: Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 342 (Kolochauer Straße 5, 04936 Kremitzau / OT Malitschkendorf)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe - Elster
am Ortsausgang in Richtung Kolochau, gelegenes und mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr 1955, 4 Wohneinheiten mit je 2 ½ Zimmer, Küche und Bad) nebst 2 dazugehörigen Doppelgaragen bebautes Grundstück 2.148 m²
Grundstücksgröße: 2.148 m²
Verkaufspreis: Höchstgebot

Erschließungszustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss, Energieanschluss, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise: lastenfrei, derzeit bestehende Mietverhältnisse (3 Whg. vermietet, 1 Whg. leerstehend)

Objektbeschreibung: Gebäude erbaut 1955, teilsaniert, zweigeschossig, unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Wohnfläche je Wohneinheit 62,44 m²

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 342“ im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt

nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 /356 - 20.



© Amt Schlieben 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344

Ausschreibungsdetails: Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 (Kolochauer Straße 7, 04936 Kremitzau / OT Malitschkendorf)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe - Elster

am Rand des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einem früheren Freizeitzentrum / Gemeindezentrum (Baujahr ca. 1960 / Modernisierung ca. 2010) bebautes Grundstück

Grundstücksgröße: 2.602 m²

Mindestverkaufspreis: 63.000,00 €

Erschließungszustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss (Anschlussgebühr nicht mehr erforderlich), Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise: lastenfrei, keine bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnisse

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344“ im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung

der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



© Amt Schlieben 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Werchau

**am Freitag, dem 26. Juni 2026, um 19.00 Uhr
im Festzelt der Gemeinde Werchau**

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Bericht der Jagdpächter
7. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes
8. Beschluss zur Entlastung des Kassenführers
9. Beschluss zur Freigabe von 400,00 € zur Wildschadensregulierung
10. Beschluss zur Verlängerung des Pachtvertrages
11. Beschluss zur Geldanlage
12. Diskussionen und Anregungen

Bitte Teller und Besteck mitbringen!

R. Sandmann
Vorsitzender

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schlieben über die Beschlüsse zur Auszahlung des Reinertrags für das Jagdjahr 2024/2025 und über die Auszahlung der Verjäh rung Jagdjahr 2019/2020

Jagdgenossenschaft Schlieben
-Die Genossenschaftsversammlung-

Die Jagdgenossenschaft Schlieben schreibt die Jagdbögen „Schlieben I“, „Schlieben II“ und „Schlieben III“ des gemeinschaftlichen Jagdbezirk es Schlieben zur jagdlichen Nutzung aus.

Pachtgegenstand

- Hochwildrevier
- Pachtbeginn 01. April 2028
- Pachtdauer 12 Jahre (gesetzliche Mindestpachtdauer)
- Pachtbeschreibung Wald- und Feldrevier
- Pachtzins 5,00 € pro Hektar und Jahr (abweichende Angebote werden ausgeschlossen)
- Volle Übernahme des Wildschadens
- Vorlage eines Bejagungs- und Hegekonzept
- Ausschreibung beginnt sofort und endet am 01. September 2026 um 12:00 Uhr MEZ

Informationen zu den Jagdbögen

- Jagdbogen „Schlieben I“ hat eine Pachtfläche von ca. 780 ha – davon ca. 500 ha Acker/Grünland und 280 ha Wald
- Jagdbogen „Schlieben II“ hat eine Pachtfläche von ca. 550 ha – davon ca. 170 ha Acker/Grünland und 380 ha Wald
- Jagdbogen „Schlieben III“ hat eine Pachtfläche von ca. 593 ha – davon ca. 578 ha Acker/Grünland und 15 ha Wald

Bewerbungen an:

Jagdgenossenschaft Schlieben
Lange Straße 27
04936 Schlieben

- Die Umschläge sind von außen sichtbar mit der Aufschrift „Pachtangebot für Jagdbogen“ zu kennzeichnen.
- Aufgrund der Wildschadenssituation und der gehäuften Wildunfälle wird der Kreis der Bieter (bei Bietergemeinschaften, einer der Bieter) auf solche begrenzt die ihren Hauptwohnsitz in 04936 Stadt Schlieben (mit den Ortsteilen Berga, Krassig, Steigmühle und Weißenburg) haben.
- Mit der Bewerbung auf einen der Jagdbögen, ist verbindlich die vollständige Übernahme des in der Pachtzeit anfallenden Wildschadens zu erklären.
- Das Bejagungskonzept hat sich auf die Schwerpunkte Wildschadensvermeidung und Hege und Pflege des Wildbestandes zu beziehen. Ergänzende Hinweise zu nachprüfba ren Referenzen sind ausdrücklich erwünscht.
- Der Pächter/Die Pächter/in ist verpflichtet zur Mitgliedschaft in einer Hegegemeinschaft.
- Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Bewerbungen erfolgt durch den Vorstand der Jagdgenossenschaft Schlieben, die Vergabe selbst erfolgt durch die Jagdgenossenschaftsversammlung Schlieben.

Es wird von den Bewerbern verlangt, sich gegebenenfalls vor der Jagdgenossenschaftsversammlung persönlich vorzustellen.

gez.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Schlieben

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft „Schlieben“

Die Mitgliederversammlung vom 14.03.2026 ist laut Teilnehmerliste vertreten mit

anwesend: 34 Mitglieder ha: 817,0405 ergibt: 42,45%

gesamt: 332 ha: 1923

damit beschlussfähig.

X
Vorstand

Beschluss-Nr.: 01/26

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft beschließt in der Sitzung am 14.03.2026, die Auszahlung des Pachtzins in Höhe von 3,00 € je ha.

Abstimm ergebnis:

34 Ja Stimmen
— Nein Stimmen
— Enthaltungen

damit beschlossen.

Beschluss-Nr.: 02/26

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft beschließt in der Sitzung am 14.03.2026, die Auszahlung der Verjäh rung von 2019/2020 in Höhe von 1,00 € je ha.

Abstimm ergebnis:

34 Ja Stimmen
— Nein Stimmen
— Enthaltungen

damit beschlossen.

Das Protokoll und die weiteren Beschlüsse zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Schlieben vom 14.03.2026 können nach vorheriger Anmeldung beim Vorsitzenden eingesehen werden.

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz



(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a

Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail:

info@gwv-sonnewalde.de;

Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2026 bis zum 28. Februar 2027 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 84) m.W.v. 02.04.2026 in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17 S. 1)

kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkan-

te, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 11. Mai 2026

Brödnö

Verbandsvorsteher

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzt hotline zur Verfügung.

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.